

Beschluss GR 02.02.2026

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229), wird folgende *Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit* beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.04.2012, zuletzt geändert am 01.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:

Als Wahlhelfer eingesetzte ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Entschädigung nach folgender Staffelung:

- a. bei einem Zeitaufwand bis zu 3 Stunden 40 €
- b. bei einem Zeitaufwand bis zu 7 Stunden 60 €
- c. bei einem Zeitaufwand bis zu 10 Stunden 70 €
- d. bei einem Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden 80 €

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten unabhängig vom Zeitaufwand jeweils zusätzlich 10,--€ pro Wahl- oder Auszählungstag.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am 10.02.2026 in Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig.